

bischen Schrift herauszuheben? — Wird allgemein genehmigt.

§. 132. Jedoch kann, wenn eine früher nachgesuchte Einzeichnung (Eintragung oder Löschung) wegen eines noch zu beseitigenden Mangels nicht sogleich erfolgen kann, eine in Bezug auf das nämliche Grundstück oder auf die nämliche hypothekarische Forderung später nachgesuchte Einzeichnung (Eintragung oder Löschung), welcher sonst ein Hinderniß nicht entgegensteht, hierdurch nicht aufgehalten werden, insofern nicht etwa der bei jener früher nachgesuchten Eintragung oder Löschung Betheiligte sich durch eine zulässige Protestation (§. 23) vorgesehen hat.

Präsident v. Gersdorf: Bei dieser §. habe ich die Kammer zu fragen: ob sie dieselbe annehme? — Wird einstimmig angenommen.

§. 133. Vor jedem Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch und vor jeder Löschung in demselben haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Gültigkeit und Nichtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung und des Anbringers Legitimation zur Sache und beziehentlich zur Verhandlung (§. 142) nach dem, was darüber beigebracht worden, (§. 140) sorgfältig zu prüfen, und, wenn sich hierbei Anstände oder Mängel ergeben, derenthalber die Eintragung oder Löschung nicht geschehen kann, den Anbringer dessen unter deren Angabe zu bescheiden, ihm auch, insofern die Mängel gehoben werden können, die Herzuschaffung des Ermangelnden aufzugeben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Bedarf der Zustimmung nicht.

Präsident v. Gersdorf: Auf die 133. §. ist keine Frage zu stellen; wir können also, wenn sonst Nichts bemerkt wird, zur §. 134 übergehen.

§. 134. In Fällen, wo die Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuch (§. 51) erfolgen kann und erfolgt ist, hat nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Berichtigung des zur förmlichen Eintragung noch Mangelnden binnen einer von der Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung wieder werde gelöscht werden.

Eine Verlängerung der bestimmten Frist ist nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsurachen zulässig.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. 134 an? — Wird einstimmig bejaht.

§. 135. (Verantwortlichkeit der Grund- und Hypothekenbehörden.) Die Grund- und Hypothekenbehörden sind für Erfüllung dieser Obliegenheiten (§§. 129 bis 143) sowohl den Betheiligten, als der vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich und haften den Betheiligten für durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandene Schäden.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die §. 135 an? — Wird einstimmig angenommen.

§. 136. Sie haften insonderheit dafür:

1) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch angemeldet wird und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekenbuch am gehörigen Orte und auf die gehörige Art richtig aufgenommen werde,

2) daß von jeder vorgenommenen Eintragung oder Löschung der dabei passiv Betheiligte gehörig benachrichtigt werde (§. 26),
3) daß die Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuch und die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen mit dem Grund- und Hypothekenbuch übereinstimmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich nehme bei dieser §. Gelegenheit, mir namentlich von dem Herrn Referenten Auskunft über einen Punkt zu erbitten, welcher mir doch von Wichtigkeit bei der Ausführung des Gesetzes zu sein scheint. Wenn ich richtig verstanden habe, so äußerte gestern der Herr Referent selbst als Entgegnung auf eine in der Kammer geschehene Aeußerung, daß bei dem Verkauf den Gläubigern allemal Nachricht gegeben werden müsse, weil diese als passiv Betheiligte zu betrachten seien. Mir hat dies nicht so erscheinen wollen, indem durch den Verkauf einem Gläubiger Nichts entzogen werden kann; er scheint mir also auch nicht passiv Betheiligter sein zu können. Seine Aeußerung erscheint mir daher zweifelhaft.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich muß bemerken, daß jene Aeußerung sich nur auf die eingetragenen hypothekarischen Forderungen bezog, wo bei Cession einer hypothekarischen Forderung an einen Dritten nach §. 26 der debitor cessus als passiv Betheiligter zu benachrichtigen ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich hatte es so verstanden, als ob bei jedem Verkaufe den hypothekarischen Gläubigern Nachricht zu geben sei.

v. Polenz: Ich sollte glauben, daß unter „passiv Betheiligte“ bei dem Verkauf allezeit auch diejenigen zu verstehen wären, die eine Forderung auf dem Grundstück haben. „Jeder ist passiv Betheiligter, dem ein Recht bei dem Verkaufe genommen wird.“ Nun wird aber demjenigen, welcher eine Hypothek hat, ein Recht genommen, wenn der Besitzer des Grundstücks nicht mehr derselbe ist, dem er borgte; denn er brachte Eigenschaften und andere Verhältnisse desselben mit in Anschlag.

Referent Bürgermeister D. Gross: Das persönliche Recht gegen den Schuldner wird ihm nicht entzogen, es bleibt ihm, ungeachtet der Veräußerung.

Staatsminister v. Könnert: Allerdings hat das Ministerium unter dem Worte: „passiv Betheiligter“ nicht das verstanden, daß auch die hypothekarischen Gläubiger bei der Veräußerung des Gutes davon in Kenntniß gesetzt werden sollen; denn ihr Recht bleibt unverändert, sondern es hat unter passiv Betheiligten diejenigen verstanden, denen, wie Herr v. Polenz richtig bemerkte, Etwas, was sie bisher hatten, entzogen wird. Z. B. wenn ein hypothekarischer Gläubiger in einer gerichtlichen recognoscirten Quittung sagt, er genehmige, daß die Hypothek nunmehr cassirt werde, so kann der Grundstücksbefitzer unter Vorlegung dieser Quittung auf Cassation antragen. Daß nun die Cassation erfolgt sei, wird dem hypothekarischen Gläubiger als passiv Betheiligten, weil sein Recht gelöscht worden ist, notificirt. Ebenso, wenn er sein Recht cedirt hat, und die Cession eingetragen wird, so wird der Cedent als passiv Betheiligter hiervon in Kenntniß gesetzt. Wollte man dies weiter ausdehnen und bestimmen, daß bei Veräußerung eines Grundstücks alle hypothekarischen Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden sollen, so